

Herrn Dr. Walter Rickenbach zum Abschied

Autor(en): **Muntwiler, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **67 (1970)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839032>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Auch der Umbruch unserer *Siedlungs- und Wohnverhältnisse* schafft eine große Zahl Probleme, für die wir Sozialarbeiter brauchen, wie Freizeitbedürfnisse in neuen Größenordnungen, Eingliederungsschwierigkeiten in die Wohngemeinde, größerer Bedarf an Sonderschulen, Erziehungsberatung, Mehrbelastung der Jugendsekretariate, Schaffung von Gemeindefürsorgestellen.

Ein letzter Hinweis gilt der Hilfe für *Gebrechliche und Chronischkranke*. Auf diesem Gebiet führt das unübersichtliche Nebeneinander von schweizerischen, kantonalen und privaten Institutionen zu Doppelspurigkeiten und zu Verwirrung in der Mittelbeschaffung. Daneben bestehen empfindliche Lücken. So werden zum Beispiel Wohnheime für behinderte Erwachsene gegenwärtig weder durch die Invalidenversicherung noch auf anderen Wegen subventioniert.

Gerade die Vielfalt der privaten und öffentlichen Institutionen, die sich auf irgendeinem Gebiet mit Sozialarbeit befassen, läßt uns gerne übersehen, daß viele mit ungenügenden Mitteln oder nach veralteten Grundsätzen handeln. Auf dem Papier und in der Sammlungspublizität erscheinen zahlreiche Aufgaben als gelöst, während in der Praxis weder der notwendige Wirkungsgrad noch die erforderliche Koordination zwischen den verschiedenen Werken erreicht ist.

Aus dieser Situation heraus wurde an der Boldern-Tagung beschlossen, im Zürcher Kantonsrat eine interfraktionelle Motion einzureichen mit folgenden Forderungen:

1. Schaffung einer vollamtlichen Planungs- und Kontaktstelle für das Sozialwesen im Kanton Zürich, um eine bessere Übersicht und Koordination und einen wirkungsvolleren Einsatz der Sozialarbeit zu erreichen.

2. Maßnahmen zur Behebung des Nachwuchs- und Personalmangels in der Sozialarbeit. Dabei ist vor allem dem Berufsbild des Sozialarbeiters größte Aufmerksamkeit zu schenken. Sozialarbeiterin und Sozialarbeiter sollten nicht als Lückenbüßer oder als notwendiges Übel angesehen werden, oftmals noch behaftet mit Resten einer ehrenamtlichen Tätigkeit bis hinein in die Entlohnung.

3. Überprüfung der finanziellen Bedürfnisse in den verschiedenen Aufgabengebieten, um eine der Sache angemessene Zuteilung öffentlicher Beiträge zu gewährleisten.

4. Förderung der Koordination und Kooperation der privaten und öffentlichen Fürsorge, unter Berücksichtigung der verschiedenen Strukturen gesamtschweizerischer und kantonalen Organisationen.

Diese Motion wurde in der Sitzung des Kantonsrates des Kantons Zürich vom 3. November 1969 durch den Leiter von Boldern als Sprecher begründet und vom Regierungsrat zur Prüfung entgegengenommen.

Paul Frehner

Herrn Dr. Walter Rickenbach zum Abschied

Auf Ende 1969 trat Dr. oec. publ. Walter Rickenbach als Zentralsekretär der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft zurück. Er konnte dies im Bewußtsein tun, sein ganzes Leben mit all seinen Kräften und unerhörten Fähigkeiten der sozialen Arbeit unseres Landes gewidmet zu haben. Dafür wollen wir ihm

auch an dieser Stelle aus vollem Herzen danken und ihm Glück und Segen für einen langen und beschwerdelosen Lebensabend im Kreise seiner Familie wünschen.

Dr. W. Rickenbach trat auf den 1. November 1933 in den Dienst der «Gemeinnützigen», vorerst als Sekretäradjunkt und nach einigen Jahren als Nachfolger von Pfarrer Albert Wild als Zentralsekretär. Damit war er in seinem Lebenslement. Er machte aus seinem Sekretariat die eigentliche Zentrale der schweizerischen Sozialarbeit, baute die Schweizerische Landeskonferenz für Soziale Arbeit auf und aus und gestaltete sie zur anerkannten ziel- und richtungsbestimmenden Spitzenorganisation aller Institutionen der privaten und öffentlichen Sozialarbeit. Als Redaktor der Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, dem «Gelben Heft», griff er maßgebend in die Entwicklung der sozialen Fürsorge ein, wobei ihm seine große und mitunter verblüffende organisatorische, journalistische und schriftstellerische Begabung zustatten kam. Zahlreiche Publikationen von einmaliger Bedeutung zeugen von seinem wachen und lebendigen, initiativen Geiste und einem profunden Wissen um alle Dinge und Vorkommnisse in der sozialen Welt. Welt – das Stichwort für die richtige Würdigung seiner Bemühungen, der kleinen Schweiz ein Fenster aus der Ichbezogenheit und Selbstzufriedenheit heraus in die weltweiten Geschehnisse und Aufgaben zu öffnen! Dr. Rickenbach erfaßte frühzeitig und mit klarem Blick den Sinn und Wert der Kontakte mit der Internationalen Konferenz für Sozialarbeit und der UNO. So wurde er zum anerkannten und geachteten Botschafter der Schweiz in dieser Welt des Geistes und der Brüderlichkeit.

E. Muntwiler

Rechtsentscheide

Unterhaltspflicht der Eltern eines außerehelichen Kindes Art. 324/325 ZGB

Ist das außereheliche Kind vom Vater anerkannt oder ihm mit Standesfolge zugesprochen worden, so haben für die Kosten seines Unterhaltes beide Elternteile im Verhältnis zu ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit aufzukommen und nicht etwa jedes von ihnen von vorneherein höchstens für die Hälfte der Kosten. Die Leistungsfähigkeit des nicht eingeklagten Elternteils ist daher vom Richter ebenfalls abzuklären. (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 27. Oktober 1969.)

Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1. Zur Beurteilung der vorliegenden Streitfrage ist auszugehen von Art. 325 ZGB, der wie folgt lautet:

«Wird das Kind freiwillig anerkannt oder wird es dem Vater mit Standesfolge zugesprochen, so erhält es den Familiennamen und die Heimatangehörigkeit des Vaters und steht zur väterlichen wie zur mütterlichen Seite in den Rechten und Pflichten der außerehelichen Verwandtschaft.

Der Vater hat für das Kind zu sorgen wie für ein eheliches.

Die Vormundschaftsbehörde kann das Kind unter die elterliche Gewalt des Vaters oder der Mutter stellen.»

Gemäß Art. 325 Abs. 2 ZGB beschränkt sich die Sorgepflicht des Standesfolgervaters nicht nur auf die Unterstützung des außerehelichen Kindes, sondern erstreckt sich – wie bei einem ehelichen Kind – auf die Leistung eines den Verhält-